

MELDUNG PERSONALAUSSFALL

Informationspflicht an den Rechtsträger

Aufgrund des Ausfalls von _____ und der gegebenen Kinderzahl (____) in der _____-Gruppe besteht eine Verletzung der gesetzlichen Aufsichtspflicht. Mit diesem Schreiben setzt die Leitung des Hauses den Träger über die aktuelle Personalsituation in Kenntnis. Der gesetzlich geforderte Mindestpersonaleinsatz ist nicht erfüllt.

Aufgrund des Ausfalls von _____ und der gegebenen Kinderzahl (____) in der _____-Gruppe besteht eine Verletzung der gesetzlichen Aufsichtspflicht. Mit diesem Schreiben setzt die Leitung des Hauses den Träger über die aktuelle Personalsituation in Kenntnis. Der gesetzlich geforderte Mindestpersonaleinsatz ist nicht erfüllt.

Aufgrund des Ausfalls von _____ und der gegebenen Kinderzahl (____) in der _____-Gruppe besteht eine Verletzung der gesetzlichen Aufsichtspflicht. Mit diesem Schreiben setzt die Leitung des Hauses den Träger über die aktuelle Personalsituation in Kenntnis. Der gesetzlich geforderte Mindestpersonaleinsatz ist nicht erfüllt.

Gesetzliche Mindestbestimmungen lt. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz 2019

Kindergarten <u>Eingruppiger KG</u>	mit 15 – 19 Kindern	1 Pädagog:in & 1 Betreuungsperson für wenigstens die ½ der Öffnungszeit der Gruppe	
	ab 20 Kindern	1 Pädagog:in & 1 Betreuungsperson	
	<u>Mehrgruppiger KG</u> 2 Gruppen	bis 22 Kinder	1 Pädagog:in pro Gruppe & 1 Betreuungsperson
	3 & 4 Gruppen	1 Pädagog:in pro Gruppe & 2 Betreuungspersonen	
	5 Gruppen	1 Pädagog:in pro Gruppe & 3 Betreuungspersonen	
Ab 6 Gruppen	23 – 25 Kinder	1 Pädagog:in pro Gruppe & für je zwei Gruppen 1 weitere Betreuungsperson	
Kleinkindgruppe	bis 4 Kinder	1 Pädagog:in	
	ab dem 5. Kind	1 Pädagog:in & 1 Betreuungsperson	
Alterserweiterte Gruppe	ab 5 Kindern (min. 2 Kinder U3)	1 Pädagog:in & 1 Betreuungsperson	

Ort, Datum

Unterschrift der Leitung

Auszug aus dem Salzburger Kinder-Bildungs- und Betreuungsgesetz 2019:

Einsatz von zusätzlichem Betreuungspersonal (§ 26)

(1) Für die **Bildungs- und Betreuungsarbeit in Kleinkindgruppen** ist ab einer Anwesenheit von fünf Kindern zur Unterstützung der pädagogischen Fachkraft weiteres pädagogisches Personal einzusetzen, und zwar

1. bei einer oder zwei Gruppen mindestens eine zusätzliche Betreuungsperson,
2. bei drei oder vier Gruppen mindestens zwei zusätzliche Betreuungspersonen,
3. bei fünf Gruppen mindestens drei zusätzliche Betreuungspersonen und
4. bei mehr als fünf Gruppen für je zwei weitere Gruppen mindestens eine weitere Betreuungsperson.

In Zeiten, in denen nur ein Teil der Kinder anwesend ist, richtet sich die Anzahl der erforderlichen Betreuungspersonen nach der Zahl der anwesenden Kinder, wobei das Kindeswohl gesichert sein muss.

(2) Für die **Bildungs- und Betreuungsarbeit in altererweiterten Gruppen** ab einer Anwesenheit von fünf Kindern, von denen mindestens 2 Kinder unter drei Jahren sind, zur Unterstützung der pädagogischen Fachkraft weiteres pädagogisches Personal einzusetzen, und zwar

1. bei einer oder zwei Gruppen mindestens eine zusätzliche Betreuungsperson,
2. bei drei oder vier Gruppen mindestens zwei zusätzliche Betreuungspersonen,
3. bei fünf Gruppen mindestens drei zusätzliche Betreuungspersonen und
4. bei mehr als fünf Gruppen für je zwei weitere Gruppen mindestens eine weitere Betreuungsperson.

In Zeiten, in denen nur ein Teil der Kinder anwesend ist, richtet sich die Anzahl der erforderlichen Betreuungspersonen nach der Zahl der anwesenden Kinder unter drei Jahren, wobei das Kindeswohl gesichert sein muss.

(3) Für die **Bildungs- und Betreuungsarbeit in Kindergartengruppen** mit bis zu 22 Kindern ist zur Unterstützung der gruppenführenden pädagogischen Fachkraft jedenfalls ab 15 Kindern pro Gruppe zusätzliches pädagogisches Personal einzusetzen, und zwar:

1. für eine Gruppe mit 15 bis 19 Kindern: eine Betreuungsperson für wenigstens die Hälfte der Öffnungszeit der Gruppe;
2. für eine Gruppe ab 20 Kindern: eine Betreuungsperson;
3. für zwei Gruppen: eine Betreuungsperson;
4. für drei und vier Gruppen: zwei Betreuungspersonen;
5. für fünf Gruppen: drei Betreuungspersonen;
6. für je zwei weitere Gruppen: je eine weitere Betreuungsperson.

(4) Grundsätzlich sind als zusätzliches pädagogisches Personal gemäß Abs 3, insbesondere bei eingruppigen Kindergärten oder wenn auch Schulkinder betreut werden, pädagogische Fachkräfte heranzuziehen. Bei der Betreuung von Schulkindern sollen diese die fachlichen Anstellungserfordernisse gemäß § 28 Abs 2 Z 3 oder 4 erfüllen. Ab zwei Gruppen haben zumindest die Hälfte des zusätzlichen pädagogischen Personals pädagogische Fachkräfte zu sein. Die Landesregierung kann davon in begründeten Fällen (zB bei Mangel an pädagogische Fachkräften, zur Milderung sozialer Härtefälle oder wenn sonst ein dringendes Interesse der Einrichtung es erfordert) Ausnahmen gestatten.

(5) Werden in Kindergartengruppen während der schulfreien Tage oder in den Hauptferien jüngere Kinder gemäß § 19 Abs 7 letzter Satz betreut, ist der Betreuungsschlüssel gemäß Abs 2 anzuwenden.

(6) Werden in Kindergartengruppen Schulkinder betreut, ist abweichend von Abs 3 bereits ab sieben Kindern, von denen mindestens drei Schulkinder sind, für die Lernzeiten eine zusätzliche pädagogische Fachkraft, welche auch eine Fachkraft gemäß § 28 Abs 2 Z 7 sein kann, einzusetzen.

(7) Werden Kinder mit einem Bedarf an inklusiver Entwicklungsbegleitung (§ 4 Z 16) betreut, ist eine sonderpädagogische Fachkraft zumindest zeitweise zusätzlich einzusetzen. Dabei ist auf die Zahl der Kinder mit einem Bedarf an inklusiver Entwicklungsbegleitung sowie die Art und Intensität des Bedarfes des Kindes Bedacht zu nehmen. Werden in einer Gruppe mehr als zwei Kinder mit einem Bedarf an inklusiver Entwicklungsbegleitung betreut, ist eine sonderpädagogische Fachkraft ständig zusätzlich einzusetzen.

(8) Bei Verhinderung einer pädagogischen Fachkraft wird diese vertreten durch

1. eine andere pädagogische Fachkraft, oder
2. wenn eine pädagogische Fachkraft nicht zur Verfügung steht, durch eine zur Vertretung bestimmte Zusatzkraft, die mindestens eine dreimonatige Dienstzeit aufweist, jedoch höchstens für die Dauer von sechs Wochen.

(9) Bei Verhinderung der Leitung der institutionellen Einrichtung wird diese vertreten durch

1. eine zur Vertretung bestimmte pädagogischen Fachkraft, oder
2. wenn eine pädagogische Fachkraft nicht zur Verfügung steht, durch eine zur Vertretung bestimmte Zusatzkraft, die mindestens eine sechsmonatige Dienstzeit aufweist, jedoch höchstens für die Dauer von sechs Wochen.

(10) Der Rechtsträger kann ausgehend von der Wochenöffnungszeit je Organisationsform die folgenden Zeiträume als Randzeiten festlegen, in denen abweichend von Abs 4 keine pädagogische Fachkraft eingesetzt werden muss, sofern nicht mehr als sechs Kinder pro Gruppe gleichzeitig anwesend sind. Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres und Kinder mit inklusiver Entwicklungsbegleitung sind zur Ermittlung dieser Höchstzahl doppelt zu zählen.

Wochenöffnungszeit	Randzeit je Tag
von 31 bis 40 Stunden	1,5 Stunden
von 41 bis 50 Stunden	2 Stunden
von 51 bis 60 Stunden	2,5 Stunden
ab 61 Stunden	3 Stunden

In den Randzeiten dürfen nur volljährige, bereits gemäß § 29 Abs 2 ausgebildete pädagogischen Zusatzkräfte mit einer Praxiszeit von mindestens drei Monaten eingesetzt werden. Erfolgt in den Randzeiten eine organisationsübergreifende Gruppenzusammenlegung, ist für die Berechnung des Ausmaßes der Randzeiten die Öffnungszeit derjenigen Organisationsform heranzuziehen, die am längsten geöffnet hat.